

Zu der Abgrenzung des Rechts der grundlegenden Veränderung der  
Umstände von einigen speziellen Bestimmungen der Wiener Ver-  
tragrechtskonvention von 1969

Eine der wichtigsten Aufgaben des zwischenstaatlichen Vertrags besteht darin, beständige internationale Beziehungen zu schaffen. Die Dynamik der internationalen Beziehungen kann jedoch dazu führen, daß sich Verträge auf Grund relativ schneller folgender Wendlungen als überholt erweisen. Das kann wiederum zum Auftreten neuer Situationen führen, weil die Verhältnisse, auf denen das Recht beruht, nicht mehr, sondern <sup>sind</sup> sich weiterentwickeln. Die sich daraus ergebende Konsequenz für das internationale Vertragrecht wäre → somit als Sicherung des Einflusses der Vertragszüge auf die weitere Existenz eines Vertrages – die Bedeutung von überlieferten und den neuen Bedingungen nicht mehr entsprechenden Normen<sup>1)</sup>. Dann der durch grundlegende Veränderungen entstehende Widerspruch zwischen überholten Vertragsverpflichtungen und neuen Verhältnissen und beständen könnte in den zwischenstaatlichen Beziehungen Spannungen und gefährliche Situationen herbeiführen. Ein Mittel zur Lösung desartiger Widerstände ist die Norm der grundlegenden Veränderung der Umstände (NgU), die in diesem Sinne und in dieser Funktion einen Rettungshebel<sup>2)</sup> und ein Sicherheitsinventil darstellen. Es ist aber unvorstellbar, daß selbst nach grundlegenden innen- und außenpolitischen Veränderungen für einen Staat durch die Mittelbedrohung die Sicherstellung der Pflichtung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dienenden universalen multilateralen Konventionen eine derartige Belastung entstehen könnte. So werden sich wohl kaum triftige Gründe finden lassen,

ersch. „A közigazdaság alapjai“ megújításáról szóló  
bályának elhatárolása az 1969.  
in: Joggazdasági Közlöny 3/1973. S. 162 ff.

die UGVU auf Konventionen einer Art zu unterordnen. Bei ihnen kann nicht die UGVU, sondern in Ausnahmefällen die vertraglich fixierte Austrittsfähigkeit gelten.

Die Artikel 52 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WIC) enthaltene UGVU berechtigt einen Vertragspartner unter Bezugnahme auf eine grundlegende Veränderung des Umstands gegenüber jenem, die beim Vertragsabschluß bestanden, und die von den Vertragspartnern nicht vorausgesehen werden konnten, den Vertrag zu beenden, aus ihm auszutreten oder die Wirklichkeit des Vertrages auszuschließen. Dabei wird vorausgesetzt, daß das Beenden dieser Umstände eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung des betreffenden Partners zur Rechtmäßigkeit des Vertrages für ihn darstellt, und daß die grundlegende Veränderung des Umstands zu einer ebenfalls grundlegenden Veränderung des Umfangs der noch zu erfüllenden Vertragspflichten führt. Es wird zugleich eingeschränkt, wenn die Verhinderungen auf grundlegende Verhältnisse ausgeschlossen sind, wenn die Verhinderungen auf die betreffende Vertragspartei zurückzuführen sind (Siffer 2, Buchstabe b). Somit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, daß eine Vertragspartei keinen Vorteil aus dem eigenen Unrecht ziehen darf (contra contra fortis positione). Auch auf Verträge, die Grenzen festlegen, findet die UGVU keine Anwendung (Siffer 2, Buchstabe c).<sup>3)</sup> Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (UNO) lehnte die früher übliche Formel "Clausula rebus sic stantibus ab, weil sie in der Vergangenheit als eine in jedem Vertrag stillschweigend implizite Klausel verstanden wurde,"<sup>4)</sup> die den willkürlichen Forschub leistete. Die Legitimität dient durch die Errichtung des internationalen Re-

ziehungen überholten subjektiven Doktrin bestand dabei darin, daß ein Vertrag durch das bloße Auftreten von Veränderungen als beendet betrachtet werden konnte. Der IIC sieht es ferner mit einer Objektivierung des NAVU mit einem festumgrenzten Anwendungsbereich.

Die Anwendung des NAVU ist nur in Ausnahmestuationen möglich, was vor allem von Vertretern sozialistischer Staaten in der IIC hervorgehoben wurde<sup>5)</sup> bzw. in der Rechtsliteratur betont wird.<sup>6)</sup> Diese Norm ist kein Allheilmittel, bestehende Verträge zu überprüfen und, wenn nötig, zu beenden. Es gibt in den zwischenstaatlichen Vertragsbeziehungen weitere Mittel, um beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Verträge zu beenden<sup>7)</sup>. Insbesondere will eine Überbewertung dieser Norm in den Vertragsbeziehungen zwischen den Staaten fehl am Platze. Eine sinnvolle und gerechte Anwendung der NAVU setzt dabei unbedingt voraus, daß dadurch die internationale Sicherheit und die friedliche Zusammenarbeit nicht gefährdet bzw. nicht gestört werden müssen. Auch daraus ergibt sich für die sich auf die NAVU beziehende Verantwortung die Forderung, eine Reihe von Aspekten prozeduralen Charakters zu beachten.

Es ergibt z. B. aus der Funktion dieser Norm daß die Vertragsparteien, die die Initiative ergriffen, um einen Vertrag in Frage zu stellen und sich auf erfolgte grundlegende Veränderungen beruft, auch die Beweise zu tragen hat<sup>8)</sup>. So ist es ihre Aufgabe, im einzelnen nachzuweisen, daß die Umstände, die von einer grundlegenden Veränderung betroffen waren, mit ihrem Auftreten auf Zeit den Vertragsgegenstand ver-

eine wesentliche Grundlage für Ihre Zustimmung waren, es den Vertrag gebunden zu sein, daß die Veränderung tatsächlich grundlegend ist und schließlich, daß die grundlegende Veränderung der Umstände zu einer ebenfalls grundlegenden Wendung des Umlaufs dar noch zu erfüllenden Vertragspflichten geführt hat. Aus den Beispielen aus der neueren Geschichte der internationalen Beziehungen ist ersichtlich, daß Staaten, die von Grundsatz der grundlegenden Veränderung der Umstände Gebrauch machen, weitestens vorwiesen, auch die Beweislast zu tragen. Als Beispiel sei der Austritt Frankreichs aus dem "Millionen Oberkommando" und dem "Kommando Europa-Mittel" der NATO 1966 angeführt. In seinem Schreiben vom 7. März 1966 an den damaligen Präsidenten der USA L.B. Johnson versuchte der damalige französische Staatspräsident de Gaulle den Nachweis zu erbringen, daß durch die in Europa und international eingetretene grundlegende Veränderungen der Anlaß zum Abschluß des NATO-Vertrages wegfallen sei<sup>10</sup>). Die im Antrittsgeboten des US-Präsidenten zum Ausdruck gebrachte militärische Haltung des USA veranlaßte die französische Regierung, ihre Beweisführung zu konkretisieren<sup>11</sup>, um die anderen NATO-Staaten von der berechtigten Befreiung Frankreichs auf die grundlegende Veränderung der Umstände zu überzeugen.

In direkter Verbindung mit den Fragen der Beweislast steht das Problem, wonach das Vorliegen grundlegender Veränderungen der Umstände zu entkräften hat. Hierbei handelt es sich um das Hauptproblem bei der Anwendung der WGVU, nämlich die relativ große Gefahr des Mittelausfalls. Gibt man einen Staat

ohne weiteres das Recht, über das Vorliegen grundlegender Veränderungen zu entscheiden, ob bestünde die Möglichkeit und die Gefahr der Willkür und des Missbrauchs, was natürlich der Sicherheit und der Stabilität in den zwischenstaatlichen Vertragabschlüssen widersprechen würde. Die anderen Vertragspartner müssten daher auch das Recht und die Möglichkeit haben, ihre Meinung<sup>1)</sup> dazu zu äußern, ob tatsächlich eine erzwingende Veränderung der Umstände vorliegt oder vielleicht nicht. Es betrifft ferner die allgemeine Pflicht eines Staates, vor der Einleitung einsitziger Maßnahmen weniger den Vorwurf zu untersuchen, um die Zustimmung des anderen Staates zu erreichen. Dazu sind Verhandlungen erforderlich<sup>12)</sup>.

Ein weiteres Problem einer pragmatischer Art ist nun die Art der Anwendung der NeU. eventuell in beschränkten Fällen. Hierbei handelt es sich um das soziale Verhältnis zwischen dem tatsächlichen Münzreiter des grundlegenden Veränderung der Umstände mit der Rettung auf die NeU. Insofern möglich kann einer vorwahlfreien Auffassung nicht gefolgt werden, noch muss das Vorliegen der Voraussetzungen unvermeidlich geltend gemacht werden dass der betreffende Staat die anderen Vertragspartner nicht zu lange über den beobachteten Angriff auf die Gültigkeitsdauer des Vertrages im Unwissen halten<sup>13)</sup>. Vielmehr muss die interessierte Partei in angemessener Zeit nach dem Eintritt der Veränderungen handeln. Es ist aber nicht auszuschließen, daß die zuletzt verucht hat, den Vertrag zu erfüllen und der die Rettung auf die NeU für die den letzten Schritt mass.

Bei den erwähnten Fristen handelt es sich ferner um den zeitlichen Abstand zwischen der Berufung auf die Ngvu und der Einleitung von Maßnahmen. Der Artikel 62 der WVK sieht zwar keine Fristen vor, es ist jedoch in <sup>die</sup> WVK durchaus möglich, den Artikel 65 der WVK zur Anwendung zu bringen. Von Ansetzpunkt dafür liefern die Ziffer 1 und 2. So heißt es in der Ziffer 1 "Eine Partei, die nach den Bestimmungen der vorliegenden Konvention... einen Grund hat, zu seiner Beendigung, zum Austritt aus ihm, oder zur Aussetzung seiner Wirksamkeit geltend macht, nur diesen Anspruch den anderen Parteien <sup>die</sup> notifizieren"<sup>(4)</sup>. Relevant ist die Tatsache, daß im Artikel 65, Ziffer 1 erwähnter Begriffe, wie Beendigung eines Vertrages, Austritt aus ihm und Aussetzung des Vertragsgewirks ebenfalls in Artikel 62 als Folgen der Geltendmachung der Ngvu enthalten sind. Ziffer 1 des Artikels 65 fordert ferner, daß <sup>der</sup> Notifizierung die beauftragten Maßnahmen sowie die Gründe enthalten sein müssen. Die Notifizierung ist insoweit von Bedeutung, als mit dem Tag ihres Eingangs bei dem Staat, für den sie soeben ist, die Frist von grundsätzlich drei Monaten beginnt. Wird nach Ablauf dieser Frist von anderen Vertragspartnern kein Einwend gegen die in der Notifizierung beabsichtigten Maßnahmen erhoben, so kann nach Ziffer 2 des Artikels 65 der betreffende Staat die weiter anzulehnen notwendigen Maßnahmen ergreifen. Dabei hat er die im Artikel 67 fixierten Formalitäten zu beachten. So muß er jede Handlung, die zum Ziel hat, einen Vertrag zu beenden, den Austritt aus dem Vertrag zu erklären oder seine Wirksamkeit auszusetzen, dem anderen Vertragspartner schriftlich mitteilen.

Zu beachten ist ferner, unbedingt, daß die NVU erst in Anwendung gebracht wird, nachdem die anderen Methoden und Mittel erfolglos geblieben sind. Sie stellt damit im wahren Sinne des Wortes den letzten Schritt, also ein ultime ratio dar.

Die NVU hat einige Ähnlichkeiten mit einer Reihe spezieller Bestimmungen der NVK aufzuweisen. So sind die im Artikel 62 im Falle der Anwendung dieser Norm vorgesehenen Folgen wie Vertragsbeendigung, Austritt aus dem Vertrag oder Aussetzung der Vertragswirksamkeit auch als selbständige Bestimmung<sup>61</sup> oder in Verbindung mit anderen Normen der NVK anzutreffen. Die Beendigung eines Vertrages ist z. B. ebenfalls möglich in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen (Artikel 54), durch Kündigung (Artikel 54 und 56), durch Vereinbarung (Artikel 54), durch den Abschluß eines späteren Vertrages (Artikel 59 und 60), bei der plötzlich eintretenden Unmöglichkeit der Vertragserfüllung (Artikel 61), unter Umständen beim Abbruch der diplomatischen und konsularischen Beziehungen (Artikel 53) sowie durch die Intratellung eines neuen Zusammenschlusses (Artikel 64). Die Aussetzung der Vertragswirksamkeit ist möglich auch gemäß den Vertragsbestimmungen oder durch Zustimmung des Partners (Artikel 57), bei einem multilateralen Vertrag durch Übereinkunft zu einzelnen bestimmten Partnern (Artikel 58), durch den Abschluß eines späteren Vertrages (Artikel 59) und beim Vertragabbruch (Artikel 60). Eine weitere Folge der Anwendung der NVU, nämlich der Austritt aus dem Vertrag, ist vorgesehen auch bei der Vertragskündigung (Artikel 54 und 56). Ähnlichkeiten lassen sich ebenfalls auf

schen der IgvD und anderen selbständigen Instituten des Internationalen Vertragsgesetzes festzustellen so den vertraglich fixierten Beendigungsablauf sowie der Revision und der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung.

Um auch Möglichkeit einen durchsetzen Schutz ihrer Interessen sowie Beständigkeit bei der Anwendung von Verträgen zu erzielen, sind die Vertragsabschließenden Staaten daran interessiert, beim Vertragsabschluß nicht nur den aktuellen Stand der internationalen Beziehungen sowie ihrer Beziehungen zueinander sondern auch, wenn möglich, künftige Entwicklungen zu berücksichtigen.<sup>15)</sup> Dabei kann das "Voraussehen" unterschiedliche Erwartungsformen aufweisen. Dies kann z.B. so verstanden werden, daß Irrgängen in der Zukunft ein Ereignis eintreten und sich auf den Vertrag auswirken könnte.

Im Artikel VIII des Vertrages über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meergrund und Ozeanboden und in deren Untergrund vom 11. Februar 1971 wird z.B. mit einer möglichen Gefährdung der Interessen durchaus erkannte Forderung zusammengetragen. Dieser Vertrag hat die Wahrnehmung seines nationalen Souveränität das Recht, auf diesen Vertrag einzutreten, wenn es entschieden, daß außergewöhnliche Umstände, die mit dem Inhalt dieses Vertrages in Zusammenhang stehen, die nationalen Interessen seines Landes gefährden.<sup>16)</sup>

Eine andere Form wäre die allgemeine Festlegung über die Eintraten eines bestimmten Ereignisses als Beendigungsbedingung eines Vertrages. Artikel 19, Ziffer 1 des Europäischen Abkommens über die internationale Erfordernung gesetzlicher Güter auf den

Strasse (102) legt z. B. fest: "Niedrig Abkommen wird unwirksam, wenn nach seinen Inkrafttreten die Zahl der Vertragsparteien während zwölf aufeinanderfolgender Monate weniger als fünf beträgt."<sup>17)</sup>

Es ist oft unklar, in den rechtlichen Bedingungen die Natur des Ereignisses zu beschreiben. In fast allen Abkommen der DDR mit Kapitalistischen und mit nichtkapitalistischen Staaten sind z. B. spezielle Bestimmungen über eine mögliche Änderung des Weingoldgehaltes des U-Boots und enthalten. Eine derartige Änderung führt ebenfalls eine Änderung der Golden Rule.<sup>18)</sup> Eine weitere Form des "Voraussehens" wäre expressio verbi von Veränderungen zu sprechen, die an einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen könnten.

In allen erwähnten möglichen Abschaltungsformen des "Voraussehens" kann allgemein von Ereignissen oder konkreten Veränderungen ist es einer Vertragspartei nicht möglich, sich auf Artikel 60 der RVK zu berufen, weil in der Ziffer 1 der genannten Artikel 60 unverständlich die Rede von Umständen ist, die von den Vertragspartnern nicht vorausgesahen ("nicht voraussehen") werden konnten. Auch durch diese Bestimmung wird einsatzes die relativ geringe Wahrscheinlichkeit des Vorkommens einer Veränderung der betreffenden Umstände unterstrichen. Andererseits darf jedoch nicht außen seit gelesen werden, daß es ausgeschlossen ist, die gesamte künftige Entwicklung und alle Eventualitäten genau vorzusehen, was insbesondere bei langfristigen Verträgen anzunehmen ist. Es mußte insofern möglich sein, auf die durch Vertragsbestimmungen nicht erfaßten künftigen Veränderungen die RVK doch anzuwenden.

Artikel 62, Ziffer 3 der WVK formuliert im Grunde negativ die in Artikel 54 Buchstabe a) fixierte Möglichkeit der Vertragsbeendigung oder des Austritts aus dem Vertrag entsprechend seinen Bestimmungen. Hierbei handelt es sich um vertraglich festgelegte Bedingungen, die mit einer Frist, allgemein mit dem Auftreten eines bestimmten Ereignisses oder auch mit dem Vollzug bestimmter Veränderungen in Zusammenhang stehen können.

Von den erwähnten Austritts- oder Beendigungsbedingungen sind die im Vertrag wirtschaftlichen Charakters üblichen Ausweichklauseln zu unterscheiden. Dazu einige Folge allerdings lediglich eine Suspensions- also keine gesetzliche Fragestellung des Vertrages ist. Das bedeutet, daß die Wirkung der Ausweichklauseln sich auf die Dauer der schon vertraglich umfassten Ausnahmesituationen beschränkt. Als Beispiel seien die Artikel XII und XIII des Allgemeinen Zahl- und Handelsabkommen (GATT) vom 20. Oktober 1947 erwähnt. Artikel XII enthält von Weise nach Zahlungsbilanzklauseln. Er bestimmt nämlich, daß jeder Vertragspartner zum Schutz seiner finanziellen Auslandspositionen und seiner Zahlungsfähigkeit das Volumen oder den Wert der Importwerte in Ausnahmesituationen beschaffen kann. In der Ziffer 2, Buchstabe (1), werden konkret die Bedingungen benannt, unter denen dies zulässig ist: "um der markttechnisch drohenden Gefahr einer bedeutenden Abschöpfung seiner Devianreserven entgegenzutreten oder um einer solche Abschöpfung zu beenden, oder (2) um seine Devianreserven, falls sie sehr niedrig sein sollten, entsprechend einen angemessenen Erhöhungsrat zu vernehdern". Artikel XII enthält eine solche Ausweichklausel: "(b). Demzufolge kann beim Vorliegen

einer wesentlichen und allgemeinen Störung des Gleichgewichts im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr ein Vertragspartner, der auf Grund des Artikels XIII Beschränkungen anwendet, diese Beschränkung in einer Weise lockern als von den Bestimmungen des Artikels XIII bis zu einem Grade erlaubt, die erforderlich ist, um zusätzliche Einfuhren über die Maximaleinfuhren hinaus zu erlangen, siehe 20) (Heranziehung des Autors).

Während die Anwendungsscule in der Regel zu einer Suspensionsierung von Vertragsbestimmungen führen, vorzunehmen die Weitandrückscule die Vertragsbeendigung. In der internationalen Vertragspraxis wird relativ häufig auf den Weitandrückfall als Grund für die Vertragsbeendigung bzw. für die Befreiung von Vertragspflichten Bezug genommen. Als Beispiel sei Artikel 69 des Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. April 1944 veranzt, der besagt: "In Falle eines Krieges berüthen die Bestimmungen dieses Abkommen nicht die Handlungsfähigkeit betreffender Vertragsparteien, sei es als Aufgegenseite oder als Neutraler. Der gleiche Grundsatz gilt für den Fall, daß ein Vertragspartei den nationalen Kriegstand erklärt und diese Maßnahmen dort erst ansetzt" 21) (Heranziehung des Autors).

Die Auflösung, das vertraglich festgelegte Bedingungen über Vertragsbeendigung, Vertragsaußsetzung und Austritt aus einem Vertrag nicht zum Geltungsbereich des NEUU galten, auch wenn sie mit Veränderungen verbunden worden, hat sich in der Völkerrechtsliteratur noch nicht durchgesetzt. So meint z. B. Wolf Schurzschaw, die "Glaublich reine die Titularibus" wurde in der

völkerrechtlichen Vorausgesetzt und die Wirkung  
darauf hängt von bestimmten Bedingungen ab. 22) Vor allen  
bürgeliche Juristen sprechen bei vertraglich verankerten  
Bedingungen von einer "institutionalisierten" 23) oder "in-  
stitutionalisierten" 24) "Colaudia rebus sic stantibus". Sie sehen das im  
Zusammenhang mit einigen Verträgen vorgesehenen Verfahren,  
um die Streitfälle über die Anwendung oder die Auslegung eines  
Vertrages einer Schiedskommission zu unterbreiten. Diese Verfah-  
ren würden die Anwendung der Colaudia rebus sic stantibus  
ausschließen 25). Als Beispiel wird neuer Artikel 44 des Ver-  
trages der Benelux-Wirtschaftsunion angeführt: "Dorpu" un-  
terstreicht n'a pas ph'etre plus au sein du Comité de Ministr-  
es, le Collège ministral est ainsi, avec par requête conjointe  
des parties en l'effet, soit par régularisation de l'acte  
d'oléor. 26)  
Die aus der Untersuchung der Abgrenzung der NWU von den ver-  
traglich fixierten Austritts- oder Kündigungsrunden gewis-  
senen Erkenntnisse gelten in voller Umfang auch für das Ver-  
hältnis zwischen der NWU und der Kündigung, zumal letztere  
vervielfachend die Vertragsbedingung angetroffen ist. So kann neuer  
Artikel 54 der NWU ein völkerrechtlicher Vertrag in Überein-  
stimmung mit seinen Bestimmungen durch Kündigung beendet wer-  
den. Die eine einzelne und auffangsbesetzte Willensentzwei-  
gung darstellende Kündigung ist nach Artikel 56 der NWU auch beim  
Fehlen einer Kündigungserklärung möglich. Die Voraussetzung  
dafür ist jedoch, daß die Vertragspartner eine Kündigungsmö-  
glichkeit zuulassen beabsichtigen, oder das Kündigungsberecht  
ergibt sich aus der Natur des Vertrages und mitunter aus den  
Umständen des Vertragsabschlusses.

Vertragstheoretisch interessante Fragen wirft die Zustimmungsfreiheit auf, eine Vertragserklärung auszulegen (Artikel 56, Ziffer 1, Buchstabe c der WVK). Einmal bedeutet diese Bestimmung in gewisser Hinsicht eine Ergänzung des Artikels 62, Ziffer 1 der WVK, denn während letztere Bestimmung von einer nicht vorausgehenden Veränderung der Umstände ausgeht, liegt der Kundungsmöglichkeit beim Fehlen einer Kündigungsklausel die Kündigungsschreibt aufgrund. Bei dieser Überlegung wird davon auszugehen, daß der Vertragspartner die Kündigungsschreibt kann, weil sie eben, vertraglich ganz allgemein, mit dem Münsteran bestimmt ist, zumindest, also mit Veränderungen rechnen, die bei der Kündigung dieser Art nicht unbedingt grundlegend zu sein braucht. Zum weiteren ist der kündigende Vertragspartner nach Artikel 56 Ziffer 2, a) überhalten, mindestens 12 Monate im Voraus seine Kündigungsschreibt bekanntzugeben. Diesbezüglich kann der Meinung gefolgt werden, daß es sich hierbei nicht um Notfälle handeln kann.<sup>27)</sup> Zum anderen kann die Kündigung weder als ausdrückliche Klausur noch als Absehbar die Anwendung der WVK ausschließen.<sup>28)</sup> Ein Ausschluß ist nur bei der Natur möglich, auf die sich die Kündigung bezieht oder welche keine Rücksicht kann auf den stillschreibenden Kündigungsklausur ausschlußlsgart wozu dann, daß die Vertragsfreiheit keinen abweichen Charakter hat.

Vertragsfreiheit oder Vertragserklärungsklauseln können unter Umständen in Form von allgemeinen Vorbehalten auftreten. Diese Möglichkeit liegt sich indirekt aus dem Artikel 18, Buchstabe b der WVK ableiten. In den zwischenstaatlichen Ver-

tragsbeziehungen werden hin und wieder unmittelbar in den Verträgen Vorbehalte gemacht. Als Beispiel sei der Abschnitt 5 der Vereinbarung über den Durchflug in internationalen Fluglinienverkehr vom 7. Dezember 1944 genannt, in dem es heißt: "Jeder Vertragsstaat behält sich das Recht vor, einem Luftverkehrsunternehmen eines anderen Staates Zeugnis oder eine Genehmigung zu verweigern oder zu widerrufen, falls ihm nicht zur Genüge dargetan ist, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums und die tatsächliche Kontrolle in den Händen des Vertragsstaates liegen...<sup>29)</sup>.

Eine ähnliche Art von Vorbehalt stellen solche Bestimmungen wie Artikel IIII des sowjetisch-amerikanischen zeitweiligen Abkommens über einige Maßnahmen auf dem Gebiet der Begrenzung der strategischen Offensivwaffen vom 26. Mai 1972 dar, in dem das Recht der Vertragspartner verankert ist, aus dem Vertrag auszutreten, wenn außergewöhnliche Umstände die "höchsten Interessen" ihres Landes gefährden.<sup>30)</sup>

Diese Quasi-Vorbehalte dürfen nicht mit den eigentlichen, den echten Vorbehalten verwechselt werden, die bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme eines Vertrages, bei der Zustimmung oder beim Eintritt zu ihm erläutert werden können.

Zunächst ist festzustellen, daß es zwischen dem Vorbehalt und der PgVU einen wesentlichen Unterschied gibt: Der Vorbehalt kann nach Artikel 19, Buchstabe a der PgVU vertraglich ausgeschlossen werden. Der Vertrag z.B. über das Verbot der Kernwaffen in Lateinamerika vom 14. Februar 1967 (Artikel 27) besagt, daß "Vorbehalte zu diesem Vertrag nicht zulässig sind".<sup>31)</sup> Demgegenüber ist ein Ausschluß der PgVU nicht möglich, weil

sie unverzichtbar ist. Es leuchtet ein, daß kein Staat freiwillig auf den Einfluß künftiger Veränderungen auf seine Verträge mit anderen Staaten verzichtet, denn ein vertraglicher Verzicht darauf könnte für den betreffenden Staat unter Umständen zu einer unzumutbaren Last und sogar möglicherweise zu einer Bedrohung seiner Existenz werden. Abgesehen davon würde sogar ein vertraglicher Abschluß des Einflusses künftiger Veränderungen auf abgeschlossene Verträge der NgVU unterliegen.<sup>32)</sup> War der Abschluß dieser Norm in einem für die zwischenstaatlichen Vertragshandlungen bedeutenden Vertrag, namentlich in der WVK nicht möglich, so wird er in einem speziellen Vertrag ausnahmsweise möglich sein.

Ferner ist hervorzuheben, daß der Vorbehalt die Wirkung der völkerrechtlichen NgVU in bezug auf die durch den Vorbehalt nicht erfaßten Materie nicht ausschließen kann. In der Völkerrechtsliteratur<sup>33)</sup> wird zumeist die NgVU stillschweigender Vorbehalt betrachtet. Diese Auffassung stützt sich offensichtlich auf die überalte objektive Theorie nach der die "Clausula rebus sic stantibus" in jedem Vertrag impliziert sei; sie muß daher abgelehnt werden.

Die NgVU ist ferner von den Revisions- und Überprüfungsbestimmungen der Verträge zu unterscheiden. Unter Berücksichtigung des Schutzes ihrer Interessen auch in der Zukunft neigen die Vertragsparteien in die Verträge in erster Linie Revisionsbestimmungen an. Sie haben die Funktion, zwecks Anpassung an die sich ständig verändernde objektive Realität die Änderung und Ergänzung der Verträge zu ermöglichen.

In einigen Verträgen wird in den Revisionsbestimmungen direkt auf zu erwartende Veränderungen Bezug genommen. Als Beispiel dafür sei Artikel 10 des "Deutschlandvertrages" angeführt: "Die Unterzeichnerstaaten überprüfen die Bestimmungen dieses Vertrages und der Zusatzverträge b) in jeder Fassung, die nach Auffassung aller Unterzeichnerstaaten aus einer Änderung grundlegenden Charakters in den zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages bestehenden Verhältnissen entstanden istu. 34) zwischen dieser Art der Revisionsklausel und der NeVU besteht ein gemeinsames Merkmal: Voraussetzung für die Geltendmachung beider sind grundlegende Veränderungen. Artikel 10 des "Deutschlandvertrages" ist eindeutig eine vertraglich festgelegte Revisionsbestimmung, durch welche die einen objektiven Charakter vermittelnde Form der grundlegenden Veränderung der Umstände nicht ausgeschlossen werden kann. Das gilt in noch stärkerem Maße für jene Revisionsklauseln, die sich nicht im geringsten auf Veränderungen beziehen. Dagegen kann der von einigen Juristen vertretenen Auffassung nicht gefolgt werden, nach der die Verträge, die eine Revisions- oder eine Schiedsklausel enthalten, keine "Gesetze räumen sie statibus subiectis gällen können, da sie den Mechanismus für die eventuell auftretenden Fälle enthielten." 35)

Grundsätzlich der NeVU und den vertraglich fixierten oder allgemein auf Vereinbarung beruhenden Revisionmöglichkeiten lassen sich im wesentlichen drei Unterschiede feststellen. Erstens unterscheiden die Revisionsmöglichkeiten auf den Teilvertragen der Vertragspartnere in Form konkreter vertraglicher Regelungsbestimmungen oder weniger festschreiblichen Abschlüssen.

den Vertragspartnern. Damit setzt die Vertragsrevision die Zustimmung der anderen Vertragspartei voraus. In einigen Verträgen wird ausdrücklich auf die Zustimmung der Vertragsparteien hingewiesen, wie z. B. im Artikel XII, Ziffer 1 des Antarktis-Vertrages vom 1. Dezember 1959. In dieser Bestimmung wird die jederzeitige Änderung oder Ergänzung des Vertrages von einem "einstimmigen Beschluss der Vertragspartner" abhängig gemacht.<sup>36)</sup>

Zu Unterschied dazu ist bei der Anwendung der EGVU die Zustimmung der anderen Vertragsparteien nicht unbedingt erforderlich, dann ihre Anwendung von der Zustimmung der anderen Vertragspartner abhängig zu machen hätte, der EGVU die Konsistenzberechtigung in den zwischenstaatlichen Vertragsabmachungen zu entziehen. Zweitens sind vertraglich fixierte Revisionsbestimmungen in den meisten Fällen direkt mit einer relativ und angreichsel Verfahrensmechanismus verbunden, wie z. B. beim Artikel 17 der Pariser Verhandlungsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1963 in der Fassung vom 14. Juli 1967, der hinsichtlich spezifizierten Revisionsbestimmungen enthält.<sup>37)</sup> In Unterschied dazu bedarf es bei der Beurteilung auf die EGVU nicht der Beachtung von derartigen Verfahrensbestimmungen. Drittens gibt es Unterschiede hinsichtlich der Folgen, während die Beurteilung auf die EGVU zu einer Beendigung des Vertrages, zu einem Austritt aus ihm oder zu einer Aussetzung der Vertragswirksamkeit führen kann, besteht bei den Revisionsbestimmungen die einzige Folge darin, die Vertragsbestimmungen anzuändern bzw. sie durch neue zu ersetzen, um den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die IGVU ist weiter von der im Artikel 61 der VIK geregelten plüttlichen Handelshärt der Vertragserfüllung abzuwenden. Das Wesen dieser Bestimmung besteht darin, daß "ein für die Erfüllung des Vertrages unerlässlicher Gegenstand für ständig verloren geht oder aufgehoben wird".<sup>38)</sup> Das ist die Voraussetzung dafür, daß ein Vertragspartner die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung als Grund für die Beendigung, den Austritt oder die Aussetzung der Vertragswirksamkeit geltend machen kann.

Die von diesem Artikel ins Auge gefassten abfälligen Fälle in der Staatenpolitik blühten des Ausmaßes eines Plusses, das Untergang einer Insel, die Zersetzung eines Leichen oder gar die Vernichtung eines Kraftwerkes sein, die für die Vertragserfüllung unabdinglich waren. Als Beispiele für den Untergang eines Territoriums seien das Verschwinden der 25 Inseln südlich von Sizilien gesunkenen Insel Ortygia, genauso als darüber gesunken wurde, zu wissen Eigentum sie gehabt, soviel wie der Untergang einer in der Nähe von Mittelmeer gelegenen kleinen Insel erachtete, auf der einzige Hage vorher die britische Flagge gehisst werden war.<sup>39)</sup> Hierbei handelt es sich offenkundig um Fälle, bei denen die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung in dem Sinne absolut ist, daß ein Kreis zu den vorhergesagten Vertragsgegenständen ausgeweitet hat.

Es ist daher anzunehmen, daß derartige Ereignisse in der Regel eine Folge "höherer Gewalt", d.h. eine Folge von Naturkatastrophen, wie Sturm, Flut, Gewitter, Dürre und dergleichen mehr sind. In Übrigen ist das Institut der "höheren Gewalt" in zahlreichen internationalen Verträgen so benannt

oder indirekt als "Naturkatastrophe" anzutreffen. Artikel 14, Ziffer 3 der Konvention über das Territorialgewässer und die Vergnügungszone vom 29. April 1958 besagt z. B., daß die friedliche Durchfahrt durch das Territorialgewässer eines Küstenstaates Aufenthalt und Anker nur insoweit einschließt, "als dies zur normalen Schifffahrt gehört oder infolge höheren Gewalt oder Seegott erforderlich wird".<sup>40)</sup> Aus "Naturkatastrophen" oder "Naturereignissen" wird in internationalen Verträgen häufig Bezug genommen, wie etwa in Artikel 9<sup>11)</sup> der Maritimen revidierten Rheinachtffahrts-akte vom 17. Oktober 1862 in der revidierten Fassung vom 20. November 1963, im Artikel 16<sup>12)</sup> des Meerenge-Abkommen von Montreux vom 20. September 1936 sowie in Artikel V, Ziffer 1<sup>13)</sup> des Abkommens zur Revision und Erweiterung des Internationalen Welzenabkommen vom 13. April 1953. Darauf wird weiter in bilateralen Verträgen hingewiesen, wie im Artikel 13, Ziffer 3<sup>14)</sup> des Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der BRD und Berlin(West) vom 17. Dezember 1971 und im Artikel 19, Ziffer 2 des Vertrages zwischen der DDR und der BRD über Fragen des Verkehrs vom 26. Mai 1972. Letztere Bestimmung laut Fahrtunterbrechungen und Landgang auch an anderen Punkten außer den vorgeschriebenen in genau umrissenen Ausnahmefällen mit "Sowohl Liegeplätze vorgeschrieben werden, sind bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Unfällen, Betriebsstörungen, Rekrankungen oder Naturkatastrophen... Fahrtunterbrechungen und Landgang auch an anderen geeigneten Plätzen gestattet.<sup>15)</sup>

In den angeführten Beispielen bildet die "höhere Gewalt" bzw. die "Naturkatastrophe" den Gegenstand einer Vertragsklausel, eben deshalb kann sich die betreffende Vertragspartei nicht auf Artikel 61, sondern allgemein auf Artikel 54 der WVK und wenn eine entsprechende Vertragsbestimmung existiert, speziell auf diese berufen. Fürt Beispielweise dar in Artikel X, Ziffer 1 des Abkommen zur Revision und Bewertung des Internationalen Weizenabkommen vom 19. April 1953 vorgesehene Fall der Klimauntre ein, dann braucht sich das Weizenerportland nicht etwa auf Artikel 61 der WVK zu berufen. Es kann sich lediglich auf Artikel X, Ziffer 1 des genannten Weizenabkommen stützen und bei dem Rat begutachten, "wurde der betreffende Kontosjahr von seinen Verpflichtungen ganz oder zum Teil freigestellt zu werden".<sup>40)</sup>

Durch die "höhere Gewalt" wird dem Wegen nach eine wesentliche Veränderung der Umstände herbeigeführt, womit sich gewisse Ähnlichkeiten zwischen der plötzlich eintretenden Unmöglichkeit der Vertragsausfüllung und der grundlegenden Veränderung der Umstände feststellen lassen. Beide sind auf wesentliche Veränderungen zurückzuführen. Das ist mit der Grund dafür, daß in der Staatenrechte sowie in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zwischen den beiden Instituten des Internationalen Vertragurrechts kein Unterschied gemacht wurde. So erfolgte im Schiedsurteil des Schweizer Bundesgerichtshofes vom 22. Dezember 1954 zum Streitfall zwischen Griechenland und der schwedischen Gesellschaft Alings Frädring Co. Ltd. nach sorgfältiger Prüfung der Klausula rebus sic stantibus und der Handelsverbund der Vertragsausfüllung eine Gleichsetzung

zwischen den beiden Instituten.<sup>47)</sup> Richtiger scheint dagegen, eine Trennung zwischen den beiden Instituten zu sein, wenn-  
gleich es Grenzfälle geben mag, in denen eine inhaltliche  
Überschneidung möglichswise nicht von vornherein auszu-  
schließen wäre.

Das wichtigste Unterscheidungskriterium müsste m. E. sein,  
dab während nach einer grundlegenden Veränderung der Umstän-  
de eine weitere Erfüllung des Vertrages zwar immer noch mög-  
lich, jedoch unzumutbar und sinnlos ist, bei einer plötz-  
lichen eintretenden Unmöglichkeit der Vertragserfüllung abge-  
schlossen ist, auch wenn ein Vertragspartner zu einer weiteren  
Vertragserfüllung bereit wäre. In einem konstruierten Bei-  
spiel soll dieser Unterschied demonstriert werden. Im Jahre  
1973 hat die Dürrekatstrophe als eine Form der "höheren Ge-  
walt" in Äthiopien über 80% des gesamten Viehbestandes des  
Landes vernichtet und zur vollständigen Vernichtung einer gan-  
zen Reihe kleiner Ortschaften geführt.<sup>48)</sup> Es soll nun erge-  
ben werden, Äthiopien hätte mit anderen Staaten Verträge  
über die Lieferung von Fleisch abgeschlossen. Äthiopien wäre  
nun grundsätzlich bestanden, auch nach der Dürrekatstrophe,  
die wahrscheinlich eine unvorhergesehene grundlegende Veränderung  
der Umstände darstellt, die Vertragsverpflichtungen zu erfül-  
len. Dadurch könnte jedoch die Versorgung der eigenen Bevölke-  
rung mit Fleisch in erheblichen Maße gefährdet werden, zumal  
in diesem Lande ohnehin die Hungersnot ausgebrochen ist. Eine  
Vertragserfüllung wäre folglich für diesen Staat völlig unzumut-  
bar und er hätte die Möglichkeit, sich auf die Ngu zu be-  
rufen. Bei einer völligen Vernichtung des Viehbestandes und  
damit bei einem Verlust des Vertragsgegenstandes in Sinne des

Artikel 61 der WTK wäre die Vertragsverfüllung auf alle Fälle nicht möglich. Damit hätte dafür die plötzliche Unmöglichkeit der Vertragsverfüllung infrage. Theoretisch wäre also die Anwendung der NgVU durch die Staaten des von der Direktautodie heimgesuchten Sankt-Gabriels durchaus möglich. (49)

Artikel 61 Ziffer 4 des WTK steht ferner die Aussetzung der Wirksamkeit des Vertrages vor, wenn die Unmöglichkeit zeitweiliger Natur ist. Es ist anzunehmen, daß dieser spezielle Fall der Unmöglichkeit mit dem Wesen des Vertragsgegenstandes in engerer Verbindung steht. Die Aussetzung der Vertragswirksamkeit kann z. B. bei der Vernichtung des Vichtbestandes in Äthiopien nicht so sehr infrage, weil eben der Vertragsgegenstand vollauf ausgesetzt ist. Sie wäre jedoch allein möglich bei einer zeitweilig vereinbarten Lieferung von Elektroenergie, nachdem das betreffende Land trotz für einige Zeit die Energieerzeugung infolge einer Naturkatastrophe herstellen müssen. Nach Rehebung der durch die höhere Gewalt verursachten Schäden wäre eine weitere Lieferung von Elektroenergie und damit eine Fortführung des Liefervertrages möglich.

Abschließend sei erneut darauf hingewiesen, daß die NgVU kein Alibiinstrument ist, um bestehende Verträge zu beenden. Sie ist vielmehr eine unter mehreren Möglichkeiten, die zur tun. Ihre Anwendung darf in keinen Fall die internationale Friedliche Zusammenarbeit stören oder vergefährden.

Erhardius, Februar 1958

Verselchnis der Anmerkungen

1. Diese Problematik etwas verallgemeinert, meinte der sowjetische Völkerrechtler G.I. Tunkin, daß wenn eine Rechtsregel in Widerspruch zu neuen gesellschaftlichen Entwicklungen ge- steht, sie diesen Entwicklungen bzw. Künftigen Platz machen müsse. Vgl. in: Yearbook of the International Law Commission (ILC-Yearbook), 1963, Vol. I, P. 145.
2. Dieser Aspekt der NgVU wurde von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (UNO) in ihrem Kommentar zu dem Staa- teratrischen, daß die NgVU als Hebel benutzt werden könnte, um die andere Vertragspartei zum Kompromiß zu veranlassen. Vgl. Int. United Nations Conference on the Law of Treaties, Official Records, Vienna 1960/1963, A/Conf.39/11/Add.2, P. 78.
3. Vgl. in: ebenda, P. 297
4. Vgl. in: ebenda, P. 78
5. So z.B. von dem sowjetischen Vertreter 1963. Vgl. in: UNDOc. A/Conf.39/11, P. 368
6. Als Beispiele hierfür sei insbesondere G. Kereczi genannte. Vgl. in: Some Fundamental Problems of the Law of Treaties, Budapest 1972, S. 402
7. G.I. Tunkin relativierte 1963 in der ILC die Bedeutung dieser Norm, indem er sie nur als ein ausmittelbares Mittel zur Über- prüfung von Verträgen betrachtete. Vgl. in: ILC-Yearbook, 1963, Vol. I, P. 155
8. Vgl. hierzu auch G. Guggenheim, Revue de Droit International Public, Tom I, Janv. 1967, P. 225
9. Vgl. in: Revue Générale de Droit International Public, 1966, No. 2, S. 559
10. Vgl. in: ebenda, S. 543
11. A. Bolintineanu spricht sogar davon, daß die anderen Staaten die Möglichkeit haben müssten, von ihrem Standpunkt aus die Richtigkeit und Begründetheit der Behauptung Ihres Vertrags- partners über das Vorliegen einer grundlegenden Veränderung der Umstände "unter Zwischen" zu stellen. Vgl. Schrifttum

- treatatelor-problema essentiale a codificarii dreptului  
treatatelor, în Revista română de drept, 1969, Nr. 1, p. 662
12. Für die Aufnahme von Verhandlungen treten viele Völkerrechtler eine, wie z. B. R. Bartos, vgl. im ILC-Yearbook, 1963,  
Vol. I, p. 148; Farner P., Reuter, Droit International public,  
Paris 1958, S. 83.
13. De Harasztî begründet dies mit dem auch im Völkerrecht geltenden Grundsatz der Gewissenshaftigkeit. Vgl. Der Platz des Klausel über die veränderten Umstände (clausula rebus sic stantibus) im gegenwärtigen Völkerrecht. In: Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Nemocnico, Sectio Juridica, Tomus III, 1960, n. 65 ff.
14. In: United Nations Conference on the Law of Treaties, 2nd ed.  
p. 299
15. Nach R. Bartos sei es notwendig, den Unterschied zu vertraglichen, der heutige, wenn ein Vertrag geschlossen worden sei und der vorherreiche, wenn man sich auf diese Norm beruft. Vgl. im ILC-Yearbook 1963, Vol. I, S. 148
16. In: Völkerrecht, Dokumente, Nr. 3, Berlin 1973, S. 195
17. In: Gesetzbuch der DDR 1974, Teil II, Nr. 16, S. 256
18. Vgl. in: Dokumente zur Außenpolitik der DDR 1965, Dts. Presse Berlin 1969, S. 615
19. J. Barker, Völkerrecht, Dokumentationswerk, 2. Aufl. 1967, S. 1196
20. Ebenda, S. 1204
21. Ebenda, S. 27. Der Staatszustand als Grund für die Beendigung von Vertragspflichten wird auch von sowjetischen Völkerrechtler befürchtet. Vgl. G. Radovozinsky, Friedliche Koexistenz und Völkerrecht, Moskau 1964, S. 273 (auszülich); vgl. ferner A. Philippow, Klauseln in der Theorie und Praxis des völkerrechtlichen Vertrages, Moskau 1958, S. 81 und 85 (auszülich).
22. Vgl. W. M. Schubushelow, Die Grundlage der Weisungskraft unter nationalen Verträgen, Moskau 1957, S. 123 (auszülich)

23. Zu den wichtigsten Vertretern dieser Auffassung gehört H. van Bogaert. Ihm geht es offensichtlich darum, eine einsitzige Anwendung dieser Norm zu vermeiden. Dadurch kann allerdings m. R. die WGU der Vertragseröder gleich. Vgl. le sens de la clause "rebus sic stantibus" dans le droit du commerce, in: Revue Générale de Droit International Public 1966, Bd. 1, S. 49
24. So z. B. D.R. Gentzsch in seiner Monographie "Haftung und Katastrophenklauseln in internationalen Wirtschaftsverträgen", Göttingen 1959, S. 173-177. Nach ihm sei das Ziel der Ausweichklauseln, die "Glaudia rebus sic stantibus" zu nutznießen, ihr für bestimmte Anwendungsbüllte einen klar umschriebenen Inhalt zu geben und nie dadurch zu komplizieren.
25. Vgl. hierzu H. van Bogaert, a.a.O., S. 71
26. P. Berber, Völkerrecht, Dokumentenauswahl, Bd. I, München 1967, S. 602
27. O.J. Lissitzyn schlägt, ausgehend von der Kündigungsfreiheit, die Anwendung auf Notfälle aus. Vgl. Circumstances and Changed Circumstances (Rebus sic stantibus), in: American Journal of International Law 1967, Bd. 61, 4, S. 920
28. W. Weigler vertritt eine entgegengesetzte Meinung: Eine Kündigung, insbesondere wenn mit ihr eine Verpflichtung zu Abstimmungsverhandlungen verbunden ist, rechtfertigt die Berufung auf die "Glaudia rebus sic stantibus" aus. Vgl. Völkerrecht, Bd. I, Berlin (West) 1964, S. 375. Eine ähnliche Auffassung vertrat auch D. Amilatti. Vgl. Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, Berlin und Leipzig 1929, S. 257
29. P. Berber, a.a.O., S. 1924
30. In: Völkerrecht, Dokumente, Bd. 3, Berlin 1973, S. 1362
31. In: Völkerrecht, Dokumente, Bd. 2, Berlin 1973, S. 961
32. Vgl. hierzu, wenn auch etwas modifiziert, auch P. Berber, nach dem ein Versprechen, sich nicht auf die Glaudia zu beziehen, seinesseits wider der Glaudia unzulässig. Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, München 1960, S. 462

33. Als Beispiel hierfür seien erwähnt: Juristisches Wörterbuch, Bd. 2, 2. Auflage, Moskau 1956, S. 319 (russisch); Lewin/Kaljushnaja, Völkerrecht, Lehrbuch, Berlin 1967, S. 105; W. Sauer, System des Völkerrechts, Bonn 1952, S. 389; R. Fauchille, Traité de droit international public, Paris 1926, t. I, S. 384.
34. Im Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1973, S. 555.
35. Als Verfechter dieser Auffassung können genannt werden: D.O'Connell, International Law, Vol. I, London 1965, S. 297 und Fleischhauer, Vertreter der BRD auf den Wiener Vertragskonferenz. Vgl. die United Nations Conference on the Law of Treaties, Second Session, Vienna, 9 April - 22 May 1969, Official Records, P. 119.
36. Im Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1973, S. 689.
37. Vgl. ins Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, Berlin 1973, S. 45.
38. Die United Nations Conference on the Law of Treaties, Official Records, Vienna 1968/1969, IV/Conf. 39/14/Add. 2, P. 297.
39. Vgl. G. Philippow, Klauseln in der Theorie und Praxis des völkerrechtlichen Vertrages, a.a.O., S. 78.
40. Im Völkerrecht, Dokumente Bd. 2, Berlin 1973, S. 656.
41. "Tritt unterwegs im Falle von Naturereignissen oder anderen unvermeidlichen Zufällen die Notwendigkeit ein, eine Veränderung der Ladung vorzunehmen und zu diesem Zwecke den Verschluß zu lösen, so hat der Schiffsführer sich deshalb vorher an die nächsten Bollbeauten zu wenden und deren Auskunft zu erwarten." Ins. R. Barber, Völkerrecht, Kommentierung, Ed. 2, München 1967, S. 1503.
42. "AUßER IM FALLE DER KRIEDE ODER GESETZ DURFEN SICH KRIEGSSCHIFFE BEI DER DURCHFAHRT DURCH DIE MEERENGEN DORT NICHT LÄNGER AUFHALTEN, ALS FÜR DIE DURCHFAHRT NÖTIG IST". Ins. ebenda, S. 1473.
43. Vgl. ins Bundesgesetzblatt 1953, Teil II, Nr. 12, S. 221.
44. Vgl. ins Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1280.
45. Ins. ebenda, S. 1239.

46. Im Bundesgesetzblatt 1953, Teil II, Nr. 12, S. 221.
47. Das Problem bestand darin, ob wegen der zufolge des Krieges für mehrere Jahre unterbrochenen Lieferung die Aufrechterhaltung der Verpflichtungen der Vertragspartner auf Grund des Vertrages von 1926 als gerechtfertigt betrachtet werden sollte. Das Schiedsgericht vertrat die Auffassung, daß die nach dem Krieg entstandenen neuen Umstände nicht vorauszusehen waren, und daß diese Veränderung es einer der Vertragsparteien unmöglich gemacht habe, ihre Verpflichtungen weiter zu erfüllen. Vgl. im International Law Reports 1956, Urteil vom 22. Dezember 1954, S. 633.
48. Vgl. Archiv der Gegenwart vom 24. bis 26. Oktober 1973, S. 1670.
49. Die Münrekatastrophe im Saar-Lor-Saar-Bereich trug als "höhere Gewalt" wesentlich zu innerpolitischen Veränderungen in den von der Katastrophe betroffenen Staaten bei. Davon zeugt der Sturz von einigen korrupten und unseligen Regierungspersonen. Vgl. Archiv der Gegenwart 1974, Nr. 17, S. 18636.